

BUNDESFÖRDERUNG FÜR ENERGIEBERATUNG: INDIVIDUELLER SANIERUNGSFAHRPLAN

Im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung (BAFA Energieberatung/Vor-Ort-Beratung) wird eine ausführliche Energieberatung für Wohngebäude gefördert.

Das BAFA teilt mit, dass ab dem 27.11 2023 keine Anträge im Bereich EBW „Energieberatung für Wohngebäude“ (z. B. iSFP) mehr bewilligt werden.

Der energetische Ist-Zustand eines Gebäudes wird ermittelt und auf Grundlage dieser Daten wird ein Sanierungskonzept erstellt. Dabei werden die thermische Hülle (Dach, Fassade, Fenster, Türen) und die Anlagentechnik (Heizung, Warmwasser) einbezogen.

Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Energieberatungsbericht zusammengefasst.

Beim Sanierungskonzept sind 2 Varianten zu unterscheiden:

1.) Gesamtsanierung in einem Zug	2.) Schritt-für-Schritt-Sanierung
<ul style="list-style-type: none"> → Dieser Bericht stellt dar, wie sie mit einer Gesamtsanierung das Wohngebäude so sanieren, dass eine Effizienzhaus-Stufe erreicht wird. → Bei den KfW-Effizienzhäusern gibt es, abhängig vom erreichten energetischen Niveau, unterschiedliche Effizienzhaus-Stufen. 	<ul style="list-style-type: none"> → Dieser Bericht stellt dar, wie das Gebäude Schritt-für-Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann. → Auch in diesem Bericht werden die erreichten Effizienzhaus-Stufen aufgezeigt.

Energieberatungsbericht in standardisierter Form – individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)

- Seit dem 01.07.2017 besteht die Möglichkeit den Bericht in standardisierter Form als individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) zu erhalten. Die Zusammenfassung, Ausgabe der Ergebnisse und Empfehlungen der Energieberatung erfolgt beim iSFP in Form von zwei Dokumenten "Mein Sanierungsfahrplan" und "Umsetzungshilfe für meine Maßnahmen". Kosten, Fördermöglichkeiten und das CO₂-Einsparpotenzial werden so anschaulich dargestellt.

iSFP-Bonus:

Die energetische Sanierung von Wohngebäuden wird über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert. Wenn Sie eine Sanierung gemäß BEG EM planen, dann könnten Sie für die Bereiche **Gebäudehülle**, **Anlagentechnik** und **Heizungsoptimierung** einen Extra-Bonus von **+ 5 % Zuschuss** beantragen.

Energieberatungsbericht

- Alternativ kann der Bericht frei formuliert werden. Der zusätzliche iSFP-Bonus für Sanierungsmaßnahmen ist dann aber ausgeschlossen.
- Ein **Merkblatt** für die Mindestanforderungen an den Inhalt eines Beratungsberichtes finden Sie auf den Internetseiten des BAFA.

ZUSCHUSS

- **80 %** der förderfähigen Kosten
- **max. 1.300 €** für Ein-/Zweifamilienhäuser (EFH, ZFH)
- **max. 1.700 €** für Wohngebäude **ab 3 Wohneinheiten (WE)**
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):**
Zusätzlicher Zuschuss in Höhe von **max. 500 €** für die Erläuterung des Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlungen oder Beiratssitzungen.
- Bauantrag oder die Bauanzeige liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung min. 10 Jahre zurück.
- Eine zusätzliche Förderung (z.B. vom Land, Kommune) ist möglich.
- Die Summe der Förderung darf **90 %** der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Energieberater:innen finden Sie hier:
 - www.energie-effizienz-experten.de unter „Energieberatung für Wohngebäude“

Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) (Stand: 01.07.2023)

EBW soll auf einen erforderlichen Heizungstausch hinwirken:

- EE-Anteil möglichst hoch
- fossiler oder biogener Anteil möglichst klein

Bei der Energieberatung für Wohngebäude ist das Beratungsziel ein **iSFP**.

Der Mindestinformationsinhalt des iSFP wird durch ein gesondertes **Merkblatt** (BAFA) festgelegt.

Antragsberechtigt:

- **Eigentümer** von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- **Wohnungseigentümergeinschaften** (WEG)
- **Nießbrauchsberechtigte**^{*1} (schriftliche Erlaubnis des Eigentümers)
- **Mieter** oder **Pächter** (schriftliche Erlaubnis des Eigentümers)

Ab 01.07.2023 ist die DENA für die Zulassung der Energieberater:innen zuständig.

Förderantrag wird **online** bei der BAFA durch den **Beratungsempfänger** gestellt.

Der Beratungsempfänger kann sich nach Erteilung einer Vollmacht durch den Energieberater vertreten lassen

^{*1} = das unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht, eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu nutzen



KONTAKT BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1880
Fax: 06196 908-1800

www.bafa.de

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



2014

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 20.06.2021